Reglement über die Benennung der Diplome und der Weiterbildungsmaster im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung im Rahmen der Bologna-Reform (Titelreglement)

vom 28. Oktober 2005 (Stand 26. Oktober 2007)

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf:

– die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)[1];

– Art. 13 des Reglementes über die Anerkennung der Lehrdiplome in Schulischer Heilpädagogik vom 27. August 1998[2];

– Art. 11 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999[3];

– Art. 12 des Reglementes über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999[4];

– Art. 12 des Reglementes über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000[5].

beschliesst:[6]

1 sGS 230.31.
2 sGS 230.322; aufgehoben, nunmehr Reglement über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik vom 12. Juni 2008.
3 sGS 230.323.
4 sGS 230.324.
5 sGS 230.325.
6 In Vollzug ab 1. Januar 2006.

Art. 1 Grundsatz[7]

[1] Das Reglement regelt die Benennung der Diplome für verschiedene Schulstufen[8] sowie der Abschlüsse von Weiterbildungen[9] (Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CA) im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung auf Hochschulebene im Rahmen der Bologna-Reform.

I. Diplomstudien (1.)

Art. 2 Titelstruktur

[1] Der Titel umfasst die folgenden Elemente:
a) «Bachelor» oder «Master»;
b) Fachbereich oder methodischer Zugang: «of Arts» oder «of Science»;
c) verleihende Hochschule.

[2] Zusätzlich kann vor oder nach dem Element nach Abs. 1 Bst. c die fachliche Ausrichtung nach Art. 3 angefügt werden.

[3] Die Elemente nach Abs. 1 Bst. a und b können wie folgt abgekürzt werden:
a) BA oder BSc;
b) MA oder MSc.

[4] Die Hochschule entscheidet, welchem Fachbereich beziehungsweise welchem methodischen Zugang nach Abs. 1 Bst. b ein Studiengang zugeordnet werden soll.

[5] Die Elemente nach Abs. 1 Bst. a und b werden in englischer Sprache geschrieben. In der Diplomurkunde kann eine Übersetzung der Elemente nach Bst. a und b beigefügt werden.

[6] Wird ein Studiengang von zwei oder mehreren Hochschulen gemeinsam geführt, so ist für die verleihende Hochschule nach Abs. 1 Bst. c eine einheitliche Benennung festzulegen.

Art. 3 Bezeichnung der fachlichen Ausrichtung

[1] Wird eine fachliche Ausrichtung nach Art. 2 Abs. 2 in englischer Sprache angegeben, so sind die folgenden Termini zu verwenden:
a) für die Vorschulstufe: «in Pre-Primary Education»;
b) für die Vorschul- und Primarstufe: «in Pre-Primary and Pri-mary Education»;
c) für die Primarstufe: «in Primary Education»;

7 Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten.
8 Richtlinien des Fachhochschulrates für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen vom 5. Dezember 2002.
9 sGS 230.327 und 230.328.

d) für die Sekundarstufe I: «in Secondary Education»;
e) für Sonderpädagogik[10]: «in Special Needs Education»;
f) für Logopädie: «in Speech and Language Therapy»;
g) für Psychomotoriktherapie: «in Psychomotor Therapy».

[2] Die in Abs. 1 definierten fachlichen Ausrichtungen dürfen, mit Ausnahme des Bachelor-Abschlusses beim Studium für die Sekundarstufe I, nur dann angefügt werden, wenn es sich um einen von der EDK gestützt auf die massgebenden Anerkennungsreglemente anerkannten berufsbefähigenden Studienabschluss handelt.[11]

[3] Beim Bachelor für die Sekundarstufe I muss in der Urkunde der folgende Zusatz angebracht werden: «Der vorliegende akademische Titel beinhaltet keine Lehrbefähigung.»[12]

II. Weiterbildungen[13] (2.)

Art. 4

[1] Der Titel für Weiterbildungsmasterdiplome lautet wie folgt: «Master of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: MAS [Name der Hochschule]).

[2] Der Titel für Weiterbildungsdiplome lautet wie folgt: «Diploma of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: DAS [Name der Hochschule]).

[3] Der Titel für Weiterbildungszertifikate lautet wie folgt: «Certificate of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]» (Abkürzung: CAS [Name der Hochschule]).

III. Schlussbestimmungen (3.)

Art. 5 Titelschutz

[1] Die verliehenen Titel sind in Anwendung von Art. 8 Abs. 4 Diplomanerkennungsvereinbarung geschützt.

Art. 6 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

10 Redaktionelle Änderung vom 1. August 2008.
11 Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten.
12 Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten.
13 Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	43–124	28.10.2005	01.01.2006

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
28.10.2005	01.01.2006	Erlass	Grunderlass	43–124